

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 05/2017

Pädagogische Hochschule Weingarten
28.07.2017

- Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge im Beruflichen Schulwesen (MABS) vom 26. Oktober 2012
- Ordnung über die Erhebung von Bibliotheksgebühren (Bibliotheksgebührenordnung - BiblGebO) vom 30. Juni 2017
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung zum Qualitätssicherungskonzept für Juniorprofessuren vom 28. Juli 2017
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Zentren der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 8. Juli 2011 vom 28. Juli 2017
- Satzung zur Vertrauenskommission gemäß § 41 a Absatz 5 LHG vom 28. Juli 2017



Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung
für Masterstudiengänge im Beruflichen Schulwesen (MABS)
vom 26. Oktober 2012

Pädagogische Hochschule Weingarten



und

Hochschule Ravensburg-Weingarten
Technik | Wirtschaft | Sozialwesen



Zur Erfüllung der Auflagen aus dem Peergroup-Review des Masterstudiengangs Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen in Informatik und BWL/VWL am 10.06.2016 und am 18.10.2016 werden dem Fakultätsrat und dem Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten und der Hochschule Ravensburg-Weingarten folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge im beruflichen Schulwesen (MABS) zur Beschlussfassung und zur Erteilung der Zustimmung durch den Rektor der Pädagogischen Hochschule und durch den Rektor der Hochschule Ravensburg-Weingarten vorgelegt.

Artikel 1 Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

Im Master (M.Sc.) „Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen in Informatik und BWL/VWL“ werden die Tabelle 5: Übersichtstabelle (nach Modulen) und Tabelle 6: Übersichtstabelle (nach Fachsemestern) wie folgt geändert:

.

Tabelle 5: Übersichtstabelle (nach Modulen)

Master (M.Sc.) „Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen in Informatik und BWL/VWL“

Modul	Veranstaltung	Fachsemester	Workload in Stunden		SWS	ECTS CP	Prüfungsform
			Kontaktzeit	Selbststudium			
Advanced Software Engineering	Advanced Software Engineering	1	60	90	4	5	PF
Requirement Engineering and Management	Requirements Engineering and Management	1	60	90	4	5	K90
Management	Integriertes Management	1	60	90	4	5	PA
	Neuere Entwicklungen im Management (Seminar)	2	30	60	2	3	
VWL	International Economics	1	60	90	4	5	K120
	Quantitative Methoden der VWL	1	30	30	2	2	
Didaktische Konzeptionen der beruflichen Ausbildung	Fachdidaktik	1	30	90	2	4	PF
	Didaktische Konzeptionen der beruflichen Ausbildung	1	30	90	2	4	
Professionalisierung im Unterricht	Lehr und Lernprozesse im berufsfachlichen Unterricht (Informatik)	2	30	90	2	4	PF
	Lehr und Lernprozesse im berufsfachlichen Unterricht (BWL/VWL)	2	30	90	2	4	
Berufliches Bildungssystem	Theorie und aktuelle Entwicklungen der beruflichen Bildung	2	30	120	2	5	PF
	(Vor-)Berufliche Sozialisation	2	30	120	2	5	
Wahlmodul BWL/VWL und Informatik (M07)	Wahlfach bzw. Wahlprojekt aus der Fachwissenschaft (Informatik oder BWL/VWL) bzw. der zugehörigen Fachdidaktik	2	180		min 2	6	min 1
Forschungsmethoden und Qualitätsentwicklung	Methoden der Forschung	2	30	90	2	4	K90
	Qualitätsentwicklung, Diagnostik und Evaluation	2	30	90	2	4	
Modul 3 des Schulpraxissemesters	Angeleitet unterrichten	3	150		-	5	B
Masterthesis		3	600		-	20	MT
Gesamtsummen			2700		min 38	90	

Abkürzungen: B = Bericht (unbenotet) ; ECTS CP = Credit Points ; K120 = Klausur über 120 Minuten ; K90 = Klausur über 90 Minuten ; M = Mündliche Prüfung ; M07 = abkürzende Bezeichnung für das Wahlmodul BWL/VWL und Informatik ; min 1 = mindestens eine benotete Prüfungsleistung ; min 2 = mindestens 2 SWS ; MT = Masterthesis ; PF = Portfolio ; PA = Projektarbeit ; R = Referat ; SWS = Semesterwochenstunden

Tabelle 6: Übersichtstabelle (nach Fachsemestern)

Master (M.Sc.) „Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen in Informatik und BWL/VWL“

Modul	Veranstaltung	Fachsemester	Workload in Stunden		SWS	ECTS CP	Prüfungsform
			Kontaktzeit	Selbststudium			
1. Fachsemester							
Advanced Software Engineering	Advanced Software Engineering	1	60	90	4	5	PF
Requirements Engineering and Management	Requirements Engineering and Management	1	60	90	4	5	K90
Management	Integriertes Management	1	60	90	4	5	PA
VWL	International Economics	1	60	90	4	5	K120
	Quantitative Methoden der VWL	1	30	30	2	2	
Didaktische Konzeptionen der beruflichen Ausbildung	Fachdidaktik	1	30	90	2	4	PF
	Didaktische Konzeptionen der beruflichen Ausbildung	1	30	90	2	4	
Summen (1. Fachsemester)			900		22	30	
2. Fachsemester							
Management	Neuere Entwicklungen im Management (Seminar)	2	30	60	2	3	PA
Professionalisierung im Unterricht	Lehr und Lernprozesse im berufsfachlichen Unterricht (Informatik)	2	30	90	2	4	PF
	Lehr und Lernprozesse im berufsfachlichen Unterricht (BWL/VWL)	2	30	90	2	4	
Berufliches Bildungssystem	Theorie und aktuelle Entwicklungen der beruflichen Bildung	2	30	120	2	5	PF
	(Vor-)Berufliche Sozialisation	2	30	120	2	5	
Wahlmodul BWL/VWL und Informatik (M07)	Wahlfach bzw. Wahlprojekt aus der Fachwissenschaft (Informatik oder BWL/VWL) bzw. der zugehörigen Fachdidaktik	2 & 3	180		min 2	6	min 1
Forschungsmethoden und Qualitätsentwicklung	Methoden der Forschung	2	30	90	2	4	K90
	Qualitätsentwicklung, Diagnostik und Evaluation	2	30	90	2	4	
Summen (2. Fachsemester)			870 (+M07)		14 (+M07)	29 (+M07)	
Wahlmodul BWL/VWL und Informatik	siehe 2. Fachsemester						
Modul 3 des Schulpraxissemesters	Angeleitet unterrichten	3	150		-	5	B
Masterthesis		3	600		-	20	MT
Summen (3. Fachsemester)			750 (+M07)		- (+M07)	25 (+M07)	
Gesamtsummen			2700		min 38	90	

Artikel 2 Übergangsregelungen

- (1) Diese Änderungen finden Anwendung auf die Studierenden des Master (M.Sc.) „Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen in Informatik und BWL/VWL“, die ihr Studium zum 01.10.2017 aufgenommen haben.
- (2) Für Studierende des unter Abs. 1 genannten Studiengangs, die ihr Studium vor dem 01.10.2017 aufgenommen haben, findet die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten und der Hochschule Ravensburg-Weingarten vom 26.10.2012, der ersten Ordnung zur Änderung vom 25.01.2013 und der zweiten Ordnung zur Änderung vom 13.05.2016 in der bis zum Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung noch zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Fassung weiter Anwendung.

Weingarten, 10.05.2017



Prof. Dr. Rottmann
Dekan der Fakultät I
Studiengangsleiter der berufsbildenden
Bachelor-/Masterstudiengänge
(Gewerbelehrerstudiengänge)
Pädagogische Hochschule Weingarten



Prof. Dr. Heidi Reichle
Studiendekanin
Wirtschaftsinformatik Plus Lehramt und
Master Höheres Lehramt an Beruflichen
Schulen in Informatik und BWL/VWL
Hochschule Ravensburg-Weingarten

Artikel 2 Übergangsregelungen

- (1) Diese Änderungen finden Anwendung auf die Studierenden des Master (M.Sc.) „Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen in Informatik und BWL/VWL“, die ihr Studium zum 01.10.2017 aufgenommen haben.
- (2) Für Studierende des unter Abs. 1 genannten Studiengangs, die ihr Studium vor dem 01.10.2017 aufgenommen haben, findet die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten und der Hochschule Ravensburg-Weingarten vom 26.10.2012, der ersten Ordnung zur Änderung vom 25.01.2013 und der zweiten Ordnung zur Änderung vom 13.05.2016 in der bis zum Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung noch zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Fassung weiter Anwendung.

Weingarten, _____

Prof. Dr. Rottmann
Dekan der Fakultät I
Studiengangsleiter der berufsbildenden
Bachelor-/Masterstudiengänge
(Gewerbelehrerstudiengänge)
Pädagogische Hochschule Weingarten

Prof. Dr. Heidi Reichle
Studiendekanin
Wirtschaftsinformatik Plus Lehramt und
Master Höheres Lehramt an Beruflichen
Schulen in Informatik und BWL/VWL
Hochschule Ravensburg-Weingarten

Ordnung über die Erhebung von Bibliotheksgebühren (Bibliotheksgebührenordnung - BiblGebO)

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 10 LHG in der Fassung vom 01. Januar 2005 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 30. Juni 2017 folgende Ordnung über die Erhebung von Bibliotheksgebühren (BiblGebO) beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Für die Benutzung der Hochschulbibliothek Weingarten werden nach § 2 i. V. mit § 19 Satz 1 LHGebG nachfolgende Gebühren erhoben.

§ 2 Säumnisgebühren

(1) Werden ausgeliehene Druckschriften oder andere Informationsträger (Bibliotheksgut) nicht fristgerecht zurückgegeben, werden für jede ausgeliehene Einheit 1,50 Euro, für die zweite Säumnisstufe (nach 10 Tagen) zusätzlich 5 Euro, für die dritte Säumnisstufe (nach weiteren 10 Tagen) zusätzlich 10 Euro erhoben. Ausgeliehene Einheit ist jedes als solches ausgeliehene Stück. Werden nach der zweiten Säumnisstufe Botengänge erforderlich, werden für jeden Botengang 20 Euro erhoben.

(2) Wird Bibliotheksgut nur kurzfristig oder über einen Zeitraum, in dem die Ausleihe der Bibliothek nicht geöffnet ist, ausgeliehen, wird bei nicht fristgerechter Rückgabe und für jeden weiteren angefangenen Öffnungstag eine Säumnisgebühr von 3 Euro je ausgeliehener Einheit erhoben.

§ 3 Fernleihe

(1) Für die Vermittlung von Bibliotheksgut im Deutschen Leihverkehr der Bibliotheken (Fernleihe) nach der Leihverkehrsordnung wird für jede aufgegebenen Bestellung eine Gebühr von 1,50 Euro erhoben.

(2) Werden nach der Leihverkehrsordnung nur Kopien abgegeben, sind bis zu zwanzig Kopien gebührenfrei, für jede weitere Kopie werden 0,10 Euro erhoben.

(3) Kosten, die von der verleihenden Bibliothek der empfangenden Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind vom Besteller zu tragen. Bei Vermittlung von Bibliotheksgut im internationalen Leihverkehr sind sämtliche Auslagen zu erstatten.

§ 4 Auslagenersatz

Von Benutzern sind Auslagen für Wertversicherungen, Postgebühren und ähnliche Sonderleistungen, sowie für die Inanspruchnahme von Informationsleistungen mittels Datenfernübertragung zu erstatten.

§ 5 Schließfächer

Für die missbräuchliche Nutzung der Schließfächer werden Gebühren erhoben. Deren Höhe ist in der Schrankordnung in der jeweils gültigen Fassung festgehalten

§ 6 Ersatzbeschaffung

(1) Muss Bibliotheksgut neu beschafft werden, weil der Benutzer/die Benutzerin es verloren, nach der dritten Säumnisstufe nicht zurückgegeben oder beschädigt hat, so hat der Benutzer/die Benutzerin die Kosten für die Ersatzbeschaffung oder die Reparatur als besondere Auslagen zu erstatten. Darüber hinaus wird eine Bearbeitungsgebühr von 20 Euro je Einheit erhoben.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Bibliotheksgut nicht mehr beschafft werden kann.

(3) Der Gebührenanspruch und der geleistete Wertersatz werden durch eine spätere Rückgabe des Bibliotheksgutes nicht berührt.

§ 7 Verlust oder Beschädigung eines Datenträgers oder Ausweises

(1) Für die Neuerstellung eines beschädigten oder in Verlust geratenen Medien-Datenträgers wird eine Bearbeitungsgebühr von 2,50 Euro erhoben.

(2) Dies gilt auch für den Verlust eines Benutzerausweises.

§ 8 Inkrafttreten

Der Rektor hat dieser Ordnung zugestimmt. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Weingarten, den 30. Juni 2017

gez.
Prof. Dr. Werner Knapp
Rektor

Satzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten



Az. 7341-20

28. Juli 2017

Erste Satzung zur Änderung der Satzung zum Qualitätssicherungskonzept für Juniorprofessuren

Weingarten, 28. Juli 2017

vom 28. Juli 2017

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 und der §§ 48 Abs. 1 und 51 Abs. 7 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl, S. 1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl, S. 99) sowie der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Abs. 1 des Grundgesetzes über ein Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses vom 16. Juni 2016, hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 28. Juli 2017 die nachfolgende Änderungsatzung beschlossen.

gez.

Prof. Dr. Werner Knapp
(Rektor)

Artikel 1 - Neufassung § 2

§ 2 der Satzung zum Qualitätssicherungskonzept für Juniorprofessuren wird wie folgt neugefasst:

§ 2 Informationspflicht

In der Ausschreibung einer Juniorprofessur, die auch international und mit Hinweis auf die vorgesehene Tenure Track Zusage zu erfolgen hat, sind die Kriterien und Maßstäbe der Tenure Evaluation auszuweisen. Bei der Berufung sind sie schriftlich bekannt zu machen. Regelung für Quereinsteiger: Es wird im Einzelnen bei einer erfolgreichen Teilnahme am qualitätsgesicherten Berufungsverfahren geprüft, wie und in welchem Umfang Vorleistungen bereits angerechnet werden können.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Satzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten



Az. 7532.6

28. Juli 2017

Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Zentren der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 8. Juli 2011

vom 28. Juli 2017

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 und der §§ 48 Abs. 1 und 51 Abs. 7 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl, S. 1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl, S. 99) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 28. Juli 2017 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1 – Aufhebung von § 5 Absatz 4

§ 5 Absatz 4 wird aufgrund der Aktualisierung der Richtlinie über Leistungsbezüge vom 01.09.2016 gestrichen.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Weingarten, 28. Juli 2017

gez.

Prof. Dr. Werner Knapp
(Rektor)

Satzung zur Vertrauenskommission gemäß § 41 a Absatz 5 LHG

vom 28. Juli 2017

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 und § 41 a Absatz 5 Satz 3 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl, S. 1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl, S. 99) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten zur Sicherstellung der Transparenz in der Drittmittelforschung am 28. Juli 2017 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Vorhabenregister

(1) Die Hochschule und die beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler stellen für bewilligte Forschungsvorhaben aus Drittmitteln Transparenz sicher. Dazu wird ein Vorhabenregister gemäß § 41 a Absatz 2 LHG eingerichtet.

(2) Das Vorhabenregister dient dem Diskurs im Senat. Die Rektorin oder der Rektor berichtet dem Senat einmal jährlich allgemein über den Stand des Vorhabenregisters gemäß § 41 a Absatz 3 LHG.

§ 2 Berechtigungen

(1) Die Hochschulmitglieder können in das Vorhabenregister Einsicht nehmen, sofern es sich um Vorhaben handelt, die überwiegend von einer öffentlichen Stelle oder von einem aus öffentlichen Mitteln finanzierten Drittmittelgeber gefördert werden. Das Auskunftsverlangen nach § 41 a Absatz 5 LHG ist an das Rektorat zu richten. Weiter können der Senat oder wenigstens ein Viertel der Mitglieder des Senats Auskunft aus dem Vorhabenregister verlangen. Auskünfte gegenüber einzelnen Hochschulmitgliedern oder dem Senat werden nur erteilt, sofern keine Hindernisse nach § 41 a Absatz 4 Satz 5 entgegenstehen. Das Rektorat entscheidet über die Auskunft und deren Umfang.

(2) Die Auskunftsbegehrenden können die Vertrauenskommission anrufen, wenn sie mit der Entscheidung des Rektorats zum Auskunftsverlangen nicht einverstanden sind.

(3) Die vom Auskunftsbegehren betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler werden vom Rektorat informiert, wenn die Erteilung einer Auskunft beabsichtigt ist. Diese teilen mit, ob sie und die betroffenen Drittmittelgeber mit der Offenlegung der Daten einverstanden sind. Sind sie oder die betroffenen Drittmittelgeber mit der Offenlegung von Daten nicht einverstanden, können sie die Vertrauenskommission anrufen.

§ 3 Wahl und Amtszeiten der Vertrauenspersonen

(1) Die Vertrauenskommission setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen: Vier Wahlmitgliedern des Senats (Vertrauenspersonen) und einem Mitglied des Rektorats, welches den Vorsitz innehat und ebenfalls Stimmrecht besitzt. Andere Mitglieder des Rektorats können mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Zu Vertrauenspersonen werden drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter gewählt.

(3) Die Wahl der Vertrauenspersonen im Senat erfolgt mit der Mehrheit der Anwesenden.

(4) Für den Fall, dass Vertrauenspersonen selbst zu den Auskunftsbegehrenden gehören, wird ein Ersatzmitglied, die oder der ebenfalls Wahlmitglied des Senats ist, vorgesehen. Das Ersatzmitglied fungiert zugleich als Stellvertretung der Vertrauenspersonen.

(4) Die Amtszeit der Vertrauenspersonen beträgt vier Jahre, endet jedoch stets mit der Amtszeit im Senat. Wiederbestellung ist möglich.

(5) Die gewählten Vertrauenspersonen werden von der Rektorin oder dem Rektor bestellt und bei ihrer

Bestellung von der Rektorin oder vom Rektor förmlich zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 4 Verfahren

(1) Antragsberechtigte nach § 2 der Satzung sind die Auskunftsbeghernden nach § 41 a Absatz 4 Satz 1 LHG, die vom Auskunftsbegher betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie die vom Auskunftsbegher betroffenen Drittmittelgeber nach § 41a Absatz 2 Satz 2 Nummer 8 LHG.

(2) Dem Votum der Vertrauenskommission geht die förmliche Anhörung der vom Auskunftsbegher betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler voraus. Der/die Drittmittelgebenden sind gegebenenfalls zusätzlich anzuhören.

(3) Die Mitglieder der Vertrauenskommission erhalten Einblick in die von der begherten Auskunft betroffenen Daten des Vorhabenregisters. Sie unterliegen insoweit der Amtsverschwiegenheit.

(4) Richtet sich die Anrufung der Vertrauenskommission gegen die beabsichtigte Erteilung der Auskunft, wird diese nicht vor dem Votum der Vertrauenskommission erteilt.

(5) Die endgültige Entscheidung über das Auskunftsbegher trifft das Rektorat unter Berücksichtigung der Empfehlung der Vertrauenskommission.

§ 5 Beschlussfähigkeit

(1) Die Beschlüsse der Vertrauenskommission bedürfen der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Die Vertrauenskommission trifft ein Votum, ob nach ihrer Einschätzung ein gegebenenfalls beschränkter Auskunftsanspruch nach den Voraussetzungen des § 41 a Absatzes 4 LHG besteht.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Die Vertrauenspersonen sind unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Satzung zu bestellen.

Das Rektorat legt unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Satzung durch Beschluss fest, welches seiner Mitglieder den Vorsitz in der Vertrauenskommission führt und welches Rektoratsmitglied dieses im Verhinderungsfall vertritt.

Weingarten, 28. Juli 2017

gez.
Prof. Dr. Werner Knapp
(Rektor)